

Nikolasstrasse 5. Tel.: 12, 115, 124, 242, 6611. **Mainz**, Rheinallee 21. Tel. 860.



Ausflug mit dem Kurauto: 10 Uhr: Kloster Eberbach.
2.15 Uhr: Feldberg.

Nachmittags-Konzert.

4—5 1/2 Uhr. 540. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Hermann Irmer, Städtischer
Kurkapellmeister.

1. Ungarische Lustspiel-Ouverture . . . A. Kéler-Béla
2. Ballettmusik aus „Die Tempelherren“ H. Litolf
3. Einleitung und Frühlingsfest aus der
Oper „Hamlet“ . . . A. Thomas
4. Chor der Friedensboten aus „Rienzi“ R. Wagner
5. Ouverture zu „Anakreon“ . . . L. Cherubini
6. Estudiantina, Walzer . . . E. Waldteufel
7. II. norwegische Rhapsodie . . . J. Svendsen

Abend-Konzert.

8—9 1/2 Uhr. 541. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Operetten-Abend.

Leitung: Herr Konzertmeister Wilhelm Wolf.

1. Ouverture zu „Der Stern“ . . . Taubert
2. Crepuscule . . . Ma-senet
3. Luitschlüssler, Polka . . . Waldteufel
4. V. Finale aus „Faust“ . . . Gounod

5. Kleine Serenade . . . Grünfeld
6. Ouverture zu „Adèle de Foix“ . . . Reissiger
7. Fantasie aus der Oper „Die
Hugenotten“ . . . Meyerbeer-Kempler

Pünktlich abends 8 Uhr im kleinen Saale:

Loewe - Balladen - Abend

des deutschen Balladensängers

Karl Goetz-Köln.

Am Klavier: Hermann Kauok, Frankfurt a. M.

Vortragsfolge.

1. Heilands-Balladen:
a) „Das heilige Abendmahl in der Dorfkirche“ (v. Zedlitz)
op. 119, komp. 1850.
b) „Das Grab zu Ephesus“ für Bass (Binder) op. 75
komp. 1840.
2. Nördliche Ballade:
„Der Nö.k“ für Tenor (Kopisch) op. 29, komp. 1849.
3. Bürgerliche und Tier-Balladen:
a) „Der Wirtin Töchterlein“ (Uhlend) op. 1, komp. 1823.
b) „Der Wanderbursch“ für Tenor (Vogl) op. 85,
komp. 1857.
c) „Der Feind“ (Wessenberg) op. 145, komp. 1869.
4. Altschottische Ballade:
„Der Mutter Geist“ für Heldenbariton (Talvy) op. 8,
komp. 1824.

Eintrittspreise: 8, 6, 4 Mark.

Die Damen werden gebeten, auf allen Plätzen ohne
Hüte erscheinen zu wollen.

Die Eingangstüren des Saales und der Galerie werden
bei Beginn der Veranstaltung pünktlich geschlossen und
nur in den Zwischenpausen geöffnet.

Staats-Theater.

Mittwoch, den 3. November.

8. Vorstellung.

Zar und Zimmermann

Komische Oper in 3 Aufzügen von Albert Lortz.

Personen:

Peter I., Zar von Russland, unter dem
Namen Peter Michaelow als Zimmer-
geselle
Peter Iwanow, ein junger Russe, Zimmer-
geselle
van Bett, Bürgermeister von Zaandam
Marie, seine Nichte
Admiral Lefort, russischer Gesandter
Lord Syndham, englischer Gesandter
Marquis von Chateaufort, französischer
Gesandter

Heinrich Soborn

Th. Müller-Reich

Alexander Kipke

Alex. Neunewitz

Ludwig Hoffmann

Lilly Haas

Adolf Spiess

Friedrich Schmalz

Witwe Brown, Zimmermeisterin

Ein Offizier

Ein Ratsdiener

Holländische Offiziere, Soldaten, Magistratspersonen, Räte,
diener, Einwohner von Zaandam, Zimmerleute, Matrosen

Ort der Handlung: Zaandam in Holland. Zeit: 1698.

Peter I.: Herr Josef Burgwinkel vom Stadttheater

van Bett: Herr Walter Ries vom Stadttheater

Im 3. Akt: „Holzschnitt“, ausgeführt von Lilli

Maudrik, Hildegard Salzmann und den Damen vom Corps de

Ballet. (Entwurf und Leitung: Paula Kochanowska)

Musikalische Leitung: Prof. Franz Mannsdaedt.

Anfang 6 1/2 Uhr. Ende 9 1/2 Uhr.

Donnerstag, 6 1/2 Uhr: „Cavalleria rusticana“, „Der Bajazzo“

Aufgehobenes Abonnement.

Freitag, 7 Uhr: „Emilia Galotti“, Abonnement B.

Samstag, 7 Uhr: „Rigoletto“, Abonnement D.

Sonntag, 4 1/2 Uhr: „Die Meistersinger von Nürnberg“, Auf-

gehobenes Abonnement.

J. HERTZ

MANTEL · KLEIDER · PELZE
KLEIDERSTOFFE · SEIDENSTOFFE
ELEGANTE MASS-ANFERTIGUNG

LANOASSE Nr. 20

FERNRUUF Nr. 365 u. 6470.

Ausführung aller
bankmässigen Geschäfte.

Annahme von Börsen-
Aufträgen.

Stahlfachvermietung.

Telefonanschlüsse für Fernverkehr: Nr. 5900, 5901, 5902, 5903, 5904, für Stadtverkehr: Nr. 5905, 5906, 5907, 5908, 5909.

DRESDNER BANK

Wilhelmstrasse 34

Umwechslung
fremder Geldsorten.

Auszahlungen
auf Grund von

Creditbriefen u. Circularnoten.



Lederwaren
und
Kofferhaus
Grosse Burgstr. 10
12 Schaufenster

Wegen Überfüllung des Lagers

25% Rabatt auf Bahnkoffer

Beckhardt, Kaufmann & Co

Alleinige Verkaufsniederlage für Wiesbaden der Firma
Nassauische Leinen-Industrie J. M. Baum
Ecke Kirchgasse und Friedrichstrasse.

Telephon Nr. 854.

690c

Wir bitten um Beachtung unserer Schaufenster Ecke Kirchgasse und Friedrichstrasse und unserer Ausstellung in der Tannusstrasse nahe dem Berliner Hof.

Elegante Pelzneuheiten.

Pelzwaren-Spezialhaus H. Betz
Grosse Burgstrasse 9. Telephon 6534.

Tango-Tee 4 1/2—6 1/2 Uhr mittags
Tanz-Souper 9 1/2—10 1/2 Uhr abends

täglich im

CARLTON-RESTAURANT Hotel Metropole Monopole

Wilhelmstrasse 10 Direktion H. Habets Fernsprecher 436
Gabel-Prühstück (Lunch) mit Konzert 12 1/2—3 Uhr
Abendessen (Diner) mit Konzert 7—9 1/2 Uhr
Restaurant nach der Karte den ganzen Tag
Erprobte Küche — Gepflegte Weine
Zimmer mit Bad und Toilette, Salons, Thermalbäder

Bei einem Aufenthalt von wenigstens 5 vollen Tagen vorteilhafte Pensions-Arrangements

Foyer-Restaurant Staats-Theater

Speisen vor, während und nach
der Vorstellung bei Vorausbestel-
lung von Pause zu Pause. Ein-
klassige Rhein-, Mosel- und Bo-
deaux-Weine.
In Verbindung haben dem Wasser-
raum neben dem Foyer-Eingang
Kolonnade 38, eine Cigarren- und
Cigaretten-Verkaufsstelle eingerich-
tet. Chr. Klauer

Automobil-Centrale Wiesbaden G. m. b. H.

General-Vertrieb der OPEL-Automobilwerke.

Benzin, Oel, Pneumatik, Zubehörscheile.

Telephon 6160, 6161, 6162. — Bahnhofstrasse 20.

Tag- u. Nachtbetrieb für Automobilfahrten u. Garage.

Gleichzeitig bringen wir unseren Taximeter- und Luxusautomobil-
betrieb in erstklassigen, offenen und geschlossenen Automobilen für Touren
und Stadtfahrten, Fahrten von und nach der Bahn, besonders zu den Früh-
und Spätzügen, nach den Rheinschiffen u. s. w. bei pünktlichster
Bedienung sowie billigster Berechnung in empfehlende Erinnerung.

Deu

Bonb

Fernruf 873 w
Leitung:

Neu

Abe
Sens

Engelb

der beliebte V
Kissa u. Bert
Alfred Stein
Clarissa Kahlenb

Tee-Di

Leitung: D
Täglich

Billy's Jazz

bei behördlicher Gen
Lagegelder zu den
weiteres restlos

Hotel & Bad
Weisse L

Margasse 8. B

Fan

Schoko

Carl

erfolgt eine

Schokoladen

Brand, Sarott
Berger, Kant
u. Wichmann

Brand, Hauswaldt,
Poriot,

Schokoladenfa

Par

Poststr. 4 / Mo

S

Musikal.

Deutz & Geldermann

Die beliebte Marke
in anerkannt
hervorragender Qualität

Überall erhältlich

768

Bonbonnière

Fernruf 873 Wiesbaden Goldgasse 4
Leitung: Dir. Arno Blum

Neu eröffnet.

Abends 7 1/2 Uhr:

Sensations-Gastspiel

Engelbert Milde

der beliebte Vortragsmeister am Flügel.

Kissa u. Bert

Alfred Stein

Clarissa Kahlenberg

Ludwig Tittmann

Käthe Bausch

Gino Neppa

Tee-Diele I. Etage

Leitung: Dir. Gustav Winter.

Täglich abends 8 Uhr:

Billy's Jazz-Band mit seinem Original-Jazz-Band.

Die behördliche Genehmigung liessen die gesamten Eintrittsgelder zu den intimen Künstlerspielen bis auf weiteres restlos wohltätigen Zwecken zu. 836

Hotel & Badhaus

Weisse Lilien

Neuer Besitzer:
Paul Heilhecker

Bäder aus eigener Quelle
(Drei Lilien-Quelle)

Familien-Restaurant

Schokoladenhaus

Carl F. Müller

empfehlen eine große Auswahl in

Schokoladen und Pralinen

Hildebrand, Sarotti, Stollwerck, Festsche, Reichardt,

Berger, Kant, Wiese, Schwerter, Emerka,

Reise u. Wichmann, Moser-Roth, Weinberg,

Wand, Hauswaldt, Marxion, Schaaf, Suchard,

Poriot, Vogesia u. a.

Schokoladenhaus Carl F. Müller

Pangasse 8

Moritzstr. 15 / Wellstr. 24.

Wiesbaden
Nassauer Hof

Täglich

ab 4 Uhr-nachmittags:

• **Tanz-Tee** •

Vornehme Jazz-Musik

Eintritt inkl. Tee etc. Mk. 15.—

Städtische Badhäuser
Kaiser Friedrich-Bad

Thermal- und Sulfwasserbäder, Kohlensäure- und Sauerstoffbäder, Heißluft- und Dampfbäder, elektr. Lichtbäder, Wärmebehandlung nach Dr. Tyrnauer, Fangpackungen, elektrische Wasserbäder, Wasserkuren, Massagen, Moor- und Sandbäder, Raum- und Apparat-Inhalation mit Wiesbadener Thermalwasser, Weibacher Schwefelwasser, atherischen Ölen, Sauerstoff usw. Pneumatische Apparate.

Badhaus zum Schützenhof

Thermalbäder mit Ruhegelegenheit.

5
UHR
TEE

"Mascotte"

Wein-Diele

Original American Drinks

1 Mauritiusplatz 1

Telephon Nr. 1861

Marweg-Peres

44 Luisenstrasse 44 neben dem Residenz-Theater

Telefon 5246.

Uhren und Goldwaren

Eigene Reparatur-Werkstätte.

Restaurant
Mutter Engel

Langgasse 52.

Telephon 466.

Diners und Soupers

Reichhaltige Tageskarte

Gut gepflegte Weine und Biere

Erstklassige Küche.

Kleinfen

Vornehme Damenhüte

Langgasse 39. Fernruf 6118

Schräg gegenüber dem Kaiser Friedrich Bad.

On parle français English spoken

Renommiertes Haus
für Haut-Ausreibungen

Gesichts-
Hals-
Büsten-
Haar-
Pflege

P. Seiffle

F. 4048

Blondieren
der Haare

Ondulation

Mancure

Haarwaschen

Haar-Arbeiten

Etagen-Geschäft Webergasse 3

On parle français neben Nassauer Hof. English spoken

Kinephon-Theater

Tannusstrasse 1 Tel. 140

Erst-Aufführung!

Der 2. große

Bruno Kastner-Film:

Der Feuerreiter

Schauspiel in 5 Akten.

Paul Heidemann in seinem

neuesten Lustspielschlager:

Das Glücksschwein

3 fiele Akte.

Anfang 4 Uhr.

Odeon-Theater

Kirchgasse 18 Tel. 3031

Die Herrin der Welt.

V. Teil:

Ophir, die Stadt

der Vergangenheit.

Schauspiel in 6 Akten mit

Mia May u. Michael Bohnen.

... Die da sterben, wenn sie lieben!

Drama in 4 Akten mit

Wanda Treumann.

Anfang 8 Uhr.

SIMPLIZISSIMUS

Vornehmstes Cabaret, täglich abends 7 1/2 Uhr Auftreten erster Künstler.

Beste Abendunterhaltung.

In den Räumen der I. Etage (Trocadero)

Marcel's Jazz Band

Musikal. Unterhaltung.

Sehenswürdigkeit Wiesbadens.

Tages-Fremdenliste.

Nach den Anmeldungen vom 30. Oktober 1920.

(Fortsetzung aus der gestrigen Nummer).

von Gimbora, Hr. Ing., Emmerich
Goldfarb, Hr. Fr., Paris
Gross, Hr. Kfm., Mannheim
Griesse, Hr. Ing., Hamburg
Gross, Hr. Kfm. m. Fr., Chicago
Guggenheim, Hr. Kfm. m. Fr., Zürich
Günther, Hr. Kfm., Köln
Gysen, Hr. Kfm., Königswinter
Haas, Hr. Fabr. m. Fr., Leisep
Haas, F., Hr. Fabr. m. Fr., Lennep
Hannover, Hr. Kfm., Eitorf
Hartlieb, Hr. Kfm., Heilbronn
Heim, Hr. Kfm., Frankfurt
Heinrich, Hr. Kfm., Koblenz
Hendrix, Hr. Dr. med., Forbach
Hendrich, Fr., Köln
Hers, Fr., Warschau
Hilger, Hr. Kfm., Charlottenburg
Hoffmann, Hr. Apotheker m. Fr., Loreh
Hofstede, Hr. Kfm., Amsterdam
Höllof, Hr. Kfm., Albenstein
Hous, Fr., Paris
Houy, Hr. Kfm., St. Wendel
Huber, Hr. Kfm., Stuttgart
Hüssen, Hr., Mülheim
Jacobus, Hr. Kfm., Berlin
Jehle, Hr. Kfm., Essen
Jonker, Hr. Kfm., Aachen
Kahn, Schüler,
Kallmeier, Hr. Kfm. m. Fr., Köln
Kallmeier, Hr. Kfm. m. Fr., Köln
Kaufmann, Hr., Mehlbach
Kaufmann, Hr. Kfm., Hausen
Kayser, Hr. Kfm. m. Fr., Traben-Trarbach
Kieffer, Hr., Baden-Baden
Klars, Hr. Kfm., Siegen
Klemberger, Hr. Kfm., Amsterdam
Kohle, Fr., Berlin

Schwarzer Bock
Hotel Nassau
Vier Jahreszeiten
Hotel Berg
Hessischer Hof
Hotel Nassau
Kölischer Hof
Hotel Nassau
Vier Jahreszeiten
Grüner Wald
Hotel Nassau
Union
Grüner Wald
Hotel Nassau
Hotel Nassau
Schwarzer Bock
Grüner Wald
Grüner Wald
Park-Hotel
Europäischer Hof
Kaiserhof
Hotel Nassau
Schwarzer Bock
Rose
Central-Hotel
Grüner Wald
Kaiserhof
Schwarzer Bock
Schwarzer Bock
Vier Jahreszeiten
Pfälzer Hof
Rheinischer Hof
Hotel Nassau
Hessischer Hof
Hotel Adler
Ritters Hotel
Metropole-Monopol

Kohlmann, Hr. Kfm., Nürnberg
Kolb, Hr. Kfm., München
Koppelman, Fr.
Körner, Hr. Kfm., Düsseldorf
Kowator, Hr. Kfm., Köln
Kraemer, Hr. Kfm. m. Fr., Duisburg
Kriete, Hr. Schauspieler, Berlin
von Krogk, Fr., Christiania
Kronheim, Hr. Kfm., Charlottenburg
Kühn, Hr. Sanitätsrat Dr. med. m. Fr., Neuenahr

Lachmann, Hr. Kfm., Berlin
Laffmann, Hr. Kfm., Mannheim
Laidig, Fr., Frankfurt
Landmann, Hr. Direktor, Hamborn
Landmann, Hr. Kfm., Berlin
Langemann, Hr. Fabr., Pirmasens
Langsdorff, Hr. Industrieller, Luxemburg
van Lartoff, Hr. Kfm., Wilhelmshaven
Lasius, Hr. Ing., Hamburg
Laylie, Hr. m. Fr., Paris
Legrand, Hr. Ing. m. Fr., Brüssel
Lehmann, Hr. m. Fr., Ahlbeck
Lenze, Hr. Direktor, Mülheim
Lessing, Hr. Kfm., Frankfurt
Leuser, Hr. Kfm., Köln
Lewison, Fr., Frankfurt
Libschütz, Hr. Kfm., Amsterdam
Lohr, Hr., Johannisberg
Maerklin, Hr. Kfm., Stuttgart
Maier, Hr. Kfm., Fellbach
Maler, Fr., München
Malmedy, Hr. Kfm., Köln
Mark, Hr. m. Fr., Berlin
v. Marées, Fr. m. Tochter, Caub
Marres, Hr. Architekt m. Fr., Maastricht
Meier, Hr. Kfm., Mainz
Meier, Hr. Kfm., Bremen
Mendel, Hr. Rent. m. Fr.
Merkel, Hr. Kfm., Albersweiler
Mertens, Fr., Mannheim
Mimkes, Hr. Kfm., Charlottenburg
Gottlieb, Fr., Idstein

Grüner Wald
Vier Jahreszeiten
Villa Violetta
Grüner Wald
Park-Hotel
Wiesbadener Hof
Grüner Wald
Villa Hertha
Grüner Wald
Hotel Dahlheim
Grüner Wald
Vier Jahreszeiten
Wiesbadener Hof
Kaiserhof
Central-Hotel
Hotel Nassau
Hotel Nassau
Hotel Nassau
Hotel Nassau
Fürstentum
Hotel Nassau
Karlshof
Kaiserhof
Metropole-Monopol
Grüner Wald
Hotel Nassau
Ritters Hotel
Zur guten Quelle
Schwarzer Bock
Hotel Nassau
Central-Hotel
Grüner Wald
Grüner Wald
Hotel Nizza
Quisiana
Grüner Wald
Grüner Wald
Reichspost
Hotel Berg
Grüner Wald
Grüner Wald
Zur Sonne

Münzler, Hr. Ing., Düsseldorf
Mohr, Hr. Kfm., München
Moisi, Hr., Paris
Moos, Hr., Berlin
Morgan, Hr. Kfm., London
Moritz, Fr. Rent., Zerbst
Müller, Fr. m. Tochter, Schweinfurt
Müller, Hr. Kfm., Köln
Nathan, Hr. Bankdirektor, Pürth
Nehr, Hr. Kfm., Worms
Nirola, Hr., Paris
Nomis, Hr. Kfm. m. Fr., Berlin
Noway, Hr. Kfm., Wilhelmshaven
Nussbaum, Hr. Kfm., Kassel
von Ohnhausen, Hr. Kfm., Frankfurt
Ostermeyer, Hr. Kfm. m. Fr., Emmerich
Overmann, Hr., Wesel
Pastor, Hr., München
Peters, Hr. Kfm., Berlin
Pex, Hr. Direktor m. Fr., Essen
Poltrick, Fr., Köln
de la Porte, Hr. Kfm. m. Fr., Magdeburg
Potthoff, Hr., Chicago
Quack, Hr. Kfm. m. Fr., M.-Gladbach
Quars, Hr. Kfm., Köln
Rachou, Hr.
Raming, Hr. Kfm., Bonn
Rauber, Hr. Kfm.
Recht, Fr., Köln
Rehmann, Fr., Montreux
Ries, Hr. m. Fr., Marburg
Roll, Hr. Kfm., Grosskarben
Rosenbaum, Hr. Kfm., Köln
Rosenfeld, Hr. Kfm., Berlin
Rosenthal, Hr. Kfm., Hausen
Rueckle, Hr. Kfm. m. Fr., Paris
Rueckle, B., Hr. Kfm. m. Fr., Stuttgart
Rude, Fr., Christiania
Schalscha, Hr. Student, Darmstadt
Schippers, Hr. Direktor m. Fr.
Schmidt, Hr. Laborant, Pforzheim
(Schluss in der nächsten Nummer.)

Bankkommandite CARL KOCH & Co.

(Kommandite der Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank, Frankfurt am Main.)

Wiesbaden

Wilhelmstrasse 48 (Hotel Kaiserbad, Café Lehmann)
Telephon 5829 und 5830.

Erledigung sämtl. bankmäßigen Geschäfte, Umwechslung fremder Geldsorten, Kreditbriefe.

+ Exchange +

Schalter
geöffnetVON
8-6 Uhr.

Mainz

Bahnhofstrasse 3.
Telephon 600, 4433, 4434.Erledigung sämtl. bankmäßigen Geschäfte, Umwechslung fremder Geldsorten, Kreditbriefe.
+ Change +Guichets
ouverts de
8h à 6h

Fremdenheim „Villa Hertha“

Dambachtal 24, Telephon 6524.
Kochbrunnen, Wald.

Bierstube

Pilsener Urquell

POTHS

Langgasse 7
Telefon 6465Weinrestaurant
Erstklass. Küche Rheing. GewächseFreitag, den 5. November 1920,
pünktlich abends 8 Uhr im kleinen Saale:**Vortrag über Telepathie**
(Gedankenübertragung).**GONZALO SANZ.**Telepathie ohne Berührung. Neuartige Experimente
mit Übertragung von Farben und Tönen usw.

Eintrittspreise: 8, 6, 4 Mark.

Die Damen werden gebeten auf allen Plätzen ohne
Hüte erscheinen zu wollen.Die Eingangstüren des Saales und der Galerie werden
bei Beginn der Veranstaltung pünktlich geschlossen und
nur in den Zwischenpausen geöffnet.

Städtische Kurverwaltung.

Samstag, den 6. November 1920,
pünktlich abends 8 Uhr im grossen Saale:**Tanz-Abend**

zu kleinen Preisen.

Ingeborg Inden.Orchester: **Städtisches Kurorchester.**
Leitung: Herr Kapellmeister **Ferdinand Wagner**
vom Hessischen Landestheater, Darmstadt.

Tanzfolge:

(Tänze eigener Gestaltung).

Frühlingsstimmen	Strauss
Grossmütterchen	Langer
Minutenwalzer	Chopin
Morgenstimmung	Grieg
Schlittschuhläufer	Charakteristischer Tanz

Orientalischer Tanz	Rubinstein
Ungarischer Tanz Nr. 6	Brahms
Valse tri-te	Sibelius
Menuett Es-dur	Mozart
Morgenblätter	Strauss

Kostüme nach eigenen Ideen gearbeitet von A. Ohlwein,
Wiesbaden.

Eintrittspreise: 5, 4, 3, 2 Mark.

Die Damen werden gebeten auf allen Plätzen ohne
Hüte erscheinen zu wollen.Die Eingangstüren des Saales und der Galerien werden
bei Beginn der Veranstaltung pünktlich geschlossen und
nur in den Zwischenpausen geöffnet.

Städtische Kurverwaltung.

BesitzwechselDem verehrten Publikum von Wiesbaden
gestatte ich mir ergebenst anzuzeigen, dass
ich mit dem heutigen Tage die **Weindiele****English Büffet**Tel. 533 Webergasse 23 Tel. 533
übernommen habe.**Gemütlicher Aufenthalt.**

Täglich 5 Uhr-Tee.

Erstklassiges Künstlerkonzert.

Streng solide Preise.

Ergebenst: **L. Herbeth.****Walhalla-Lichtspiele**Zwei hervorragende
Ers.-Auführungen!Pola Negri
Ernst Holmann
E. v. Winterstein
inDas
Martyrium.
Tragödie einer
jungen Ehe
in 5 Akten.Ossi Oswalda
Viktor Janson
Albert Paulig
in
**Putsch-
liesel.**
Spreewald-
Leustspiel
in 4 Akten.**Monopol-Theater**

Wilhelmstr. 8 Tel. 598

Das erste, was in dieser Art
g zeigt wird:**Original-Stierkämpfe
in Spanien.**Unter Mitwirkung des berühm-
testen Toreros Spaniens:
Gal o.Ferner:
Staatsanwalt Jordan
mit **Eva May.**Wo spielt die beliebte ungarische Kapelle
Horvath Joska aus d. Palais de Danse Berlin?

In der

Sanssouci-Diele

Spiegelgasse 5

Täglich ab 8 Uhr abends.

Jeden Sonntag 4 Uhr:

TANZ-TEE.**Kuhl's Zahn-Atelier**
Wiesbaden, Schwalbacher Str. 52, Ecke Weirstrasse.

Hauptstelle der Elektrischen Linie 3.

Telefon 2577. Telefon 2577.

Sprechstunden: Von 9-5 Uhr, Sonntags von 9-11 Uhr.

Auf vorherige Anmeldung werden Patienten auch ausser
der Sprechstunde behandelt.

In den meisten Fällen garantiert schmerzloses Zahnziehen.

Gaumenloser, naturgetreuer Zahnersatz und kann unter
scheidende Plomben.

Schonendste Behandlung zugesichert. Mässige Preise.

Corsets-Ceintures

Hüftenhalter

Telefon 605 Carl Goldstein, Weberg.

Residenz-Theater.

Direktor: Norbert Kapferer.

Festspieltheater 49.

Mittwoch, den 3. Nov. 1920.

abends 7 Uhr.

Die Frau im Hermelin.

Operette in 3 Akten von Rud.
Schaner und Ernst Welisch.

Musik von Jean Gilbert.

Man fordere

in Hotels, Carls.

Wirtschaften stets das

Wiesbadener Badeblatt

Die Behälter aus

bestehenden

Jahre von 0,50

in einer Bütte mit

20 Liter fassen.

Amtsblatt der Stadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

8. Jahrgang Nr. 189.

Mittwoch, den 3. November 1920.

8. Jahrgang Nr. 189.

Ortsstatut

betr. die Übernahme der Hausmüllabfuhr durch die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund von § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1893 wird auf Veranlassung des Magistrats vom 28. März 1920 und der Stadtverordnetenversammlung vom 28. März 1920 folgendes vom Bezirksausschuß genehmigte Ortsstatut über die Errichtung einer städtischen Abfuhranstalt erlassen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Wiesbaden errichtet als Gemeindeverwaltung die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls durch die städtische Abfuhranstalt.

Die Benutzung dieser Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen dieses Ortsstatuts, der Gebührenordnung betr. Hausmüllabfuhr und der Polizeiverordnung betr. die Hausmüllabfuhr.

§ 2.

Der Hausmüll wird der beim Reinigen der Wohnungen anfallenden flüssigen Küchenabfälle und Scherben verstanden. Nicht mitgenommen werden gewerbliche Abfälle, Bauabfälle, sonstige Abfälle und sonstige ihrer Natur nach nicht als Hausmüll zu bezeichnende Gegenstände.

§ 3.

Zum Zwecke der regelmäßigen Abfuhr des Hausmülls wird die Stadt Wiesbaden in Bezirke eingeteilt, aus welchen der städtischen Abfuhranstalt zu den vom Magistrat bestimmten und öffentlich bekannt gegebenen Zeiten abgeholt wird. Die Abfuhr aus jedem Bezirk erfolgt wöchentlich ein- oder zweimal nach Bedarf; für öffentliche Gebäude und größere Betriebe können die Abfuhrzeiten durch den Magistrat bestimmt werden.

§ 4.

Die Inhaber von Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten im Bereich des städtischen Kanalnetzes haben die Verpflichtung, den Hausmüll Behälter nach den folgenden Bestimmungen anzuschaffen, zu unterhalten und entweder unmittelbar hinter den Ausgängen des Grundstücks oder innerhalb eines an einem geeigneten und leicht von der Straße aus zugänglichen und unmittelbar zu ebener Erde gelegenen Platz zur Abfuhr bereit zu stellen.

Die Behälter aus Metall oder Holz müssen mit einem beweglichen schließenden Deckel versehen sein und dürfen in keinem anderen als dem Normalbehälter (d. h. die Hälfte eines Normalbehälters von 0,50 m Durchmesser und ebensolcher Höhe mit einem Deckel) entsprechend, höchstens 100 Liter fassen.

Größere und schwerere Behälter als die Normalbehälter werden nicht zugelassen, überfüllte bei der regelmäßigen Abfuhr abgeholt.

In jedem Hausgrundstück müssen mindestens so viele vom Magistrat genehmigte Normalbehälter aufgestellt werden, als zur Abfuhr des Hausmülls erforderlich sind, ohne Überfüllung eines Behälters notwendig sind.

§ 5.

Die Abfuhranstalt tritt bezüglich des Hausmülls, ohne daß besondere schriftliche Anträge bedürftig sind, in Tätigkeit, sobald der Inhaber von Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten im Bereich des städtischen Kanalnetzes der Abfuhr in der vorgeschriebenen Weise bereit gestellt.

Der Zeitpunkt des Aufräumens in den Wagen geht der dem Eigentümer der Stadt Wiesbaden über.

§ 6.

Die Benutzung der Anstalt zur Abfuhr des Hausmülls ist nach Maßgabe der darüber erlassenen Gebührenordnung an die Stadtgemeinde zu zahlen.

§ 7.

Zwischenhandlungen gegen die Benutzungsbedingungen unterliegen dem darüber bestehenden polizeilichen Strafvorschriften.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1920.

215

Der Magistrat:

gez. Travers.

gez. Dr. Geh.

Polizeiverordnung

betr. Hausmüllabfuhr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1907 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird die Stadt Wiesbaden unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

Alle Inhaber von Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten im Bereich des städtischen Kanalnetzes sind verpflichtet, den Hausmüll Behälter regelmäßig durch die städtische Abfuhranstalt fortzuführen zu lassen.

Der Hausmüll im Sinne dieser Polizeiverordnung ist der Hausmüll, der bei der Reinigung der Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten anfallt, die Feuerungs- und nicht flüssigen Küchenabfälle, Bauabfälle, Gartenabfälle und sonstige ihrer Natur nach nicht als Hausmüll zu bezeichnende Gegenstände.

Die Inhaber von Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten im Bereich des Kanalnetzes haben die Verpflichtung, den Hausmüll Behälter nach den Bestimmungen dieses Ortsstatuts, der Gebührenordnung betr. Hausmüllabfuhr und der Polizeiverordnung betr. die Hausmüllabfuhr anzuschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen mit einem beweglichen schließenden Deckel versehen sein und dürfen in keinem anderen als dem Normalbehälter (d. h. die Hälfte eines Normalbehälters von 0,50 m Durchmesser und ebensolcher Höhe mit einem Deckel) entsprechend, höchstens 100 Liter fassen.

Größere und schwerere Behälter als die Normalbehälter werden nicht zugelassen, überfüllte bei der regelmäßigen Abfuhr abgeholt.

In jedem Hausgrundstück müssen mindestens so viele vom Magistrat genehmigte Normalbehälter aufgestellt werden, als zur Abfuhr des Hausmülls erforderlich sind, ohne Überfüllung eines Behälters notwendig sind.

Die Abfuhranstalt tritt bezüglich des Hausmülls, ohne daß besondere schriftliche Anträge bedürftig sind, in Tätigkeit, sobald der Inhaber von Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten im Bereich des städtischen Kanalnetzes der Abfuhr in der vorgeschriebenen Weise bereit gestellt.

Der Zeitpunkt des Aufräumens in den Wagen geht der dem Eigentümer der Stadt Wiesbaden über.

Die Benutzung der Anstalt zur Abfuhr des Hausmülls ist nach Maßgabe der darüber erlassenen Gebührenordnung an die Stadtgemeinde zu zahlen.

Zwischenhandlungen gegen die Benutzungsbedingungen unterliegen dem darüber bestehenden polizeilichen Strafvorschriften.

Größere und schwerere Behälter als die Normalbehälter werden nicht zugelassen, überfüllte bei der regelmäßigen Abfuhr abgeholt.

In jedem Hausgrundstück müssen mindestens so viele Behälter vom Magistrat genehmigte Normalbehälter aufgestellt werden, als zur Abfuhr des Hausmülls erforderlich sind, ohne Überfüllung eines oder mehrerer Behälter notwendig sind.

Die Behälter dürfen nur die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe enthalten, deren Abfuhr seitens der städtischen Abfuhranstalt auf Grund des darüber bestehenden Ortsstatuts erfolgt. Die gleichzeitige Aufstellung von Gefäßen mit anderen als den zugelassenen Abfuhrstoffen ist verboten.

Im Falle der regelmäßigen Abfuhr des Hausmülls wird die Stadt Wiesbaden in Bezirke eingeteilt, aus welchen der Magistrat bestimmten und öffentlich bekannt gegebenen Zeiten abgeholt wird. Die Abfuhr aus jedem Bezirk erfolgt wöchentlich ein- oder zweimal nach Bedarf; für öffentliche Gebäude und größere Betriebe können die Abfuhrzeiten durch den Magistrat anderweit bestimmt werden.

Zwischenhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafen bis zu 30 M. im Unvermögensfalle für je 10 M. mit 1 Tage Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. April 1920.

217

Der Polizeidirektor.

Gebührenordnung

betr. Hausmüllabfuhr.

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1893 wird zwecks Deduktion der der Stadtgemeinde Wiesbaden durch die Abfuhr des Hausmülls entstehenden Kosten für den gesamten Gemeindebezirk nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Inhaber (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzer usw.) einer im Bereiche des Kanalnetzes gelegenen Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten, aus welchen der Hausmüll seitens der Stadtgemeinde abgeholt wird, ist verpflichtet, dafür eine Gebühr zu entrichten. Mehrere beteiligte Inhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 2.

Die Gebühr beträgt bei Mietwerten von:

0,01 — 0,09 M.	= 1,25 %
0,10 — 0,19 M.	= 2,50 %
0,20 — 0,29 M.	= 3,75 %
0,30 — 0,39 M.	= 5,00 %
0,40 — 0,49 M.	= 6,25 %
0,50 — 0,59 M.	= 7,50 %
0,60 — 0,69 M.	= 8,75 %
0,70 — 0,79 M.	= 10,00 %
0,80 — 0,89 M.	= 11,25 %
0,90 — 0,99 M.	= 12,50 %
1,00 M. und mehr	= 13,75 %

Für offene Räden, Werkstätten und Lagerräume, deren Inhaber, oder falls es sich um mehrere Inhaber handelt, deren Inhaber zusammen, unter 10 000 M. Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 versteuern, wird nur die Hälfte der vorstehenden Gebühren erhoben.

Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten, deren Mietwert 300 M. jährlich und weniger beträgt, bleiben von der Gebühr befreit.

Um Gebührenfreiheit zu erzielen, die der Zahl der Monate entsprechend durch 12 teilbar sind, werden für die sich nach vorstehender Staffeung ergebenden Gebühren gegebenenfalls Abzugsbeträge bis zu 6 Pfennig zugezählt oder abgezogen.

§ 3.

Für die in § 2 festgesetzte Gebühr wird nur der Hausmüll abgeholt. Unter Hausmüll im Sinne dieser Ordnung wird der beim Reinigen der Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten anfallende Hausmüll, die Feuerungs- und nicht flüssigen Küchenabfälle und Scherben verstanden.

§ 4.

Als Mietwert (§ 2) gilt, wenn die Räumlichkeiten vermietet sind, der vereinbarte Mietzins unter Hinzurechnung des Gebührensanteils aller dem Mieter zum Vorteil des Vermieters obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorzulegenden Kationen.

Außer Betracht bleiben Vergütungen für Heizung und Beleuchtung und sonstige Nebenleistungen, die nicht für die Überlassung des Gebrauches oder der Nutzung des Grundstücks bedingungen sind. Sind derartige Vergütungen in dem in einer Summe bedingungen Mietpreise mit enthalten, so kann der entsprechende Betrag bei der Berechnung der Gebühr in Abzug gebracht werden.

§ 5.

In allen übrigen Fällen, insbesondere wenn:

- a) der vereinbarte Mietzins mehr als 10 % unter dem ortsüblichen Mietwert liegt,
- b) Räumlichkeiten, von dem Eigentümer selbst benutzt, oder
- c) Räumlichkeiten zur Nutzung oder zum Gebrauch an andere unentgeltlich überlassen werden,

gilt als Mietwert der betreffende Räumlichkeiten der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Mietwert.

Bei Dienstwohnungen gilt als Mietwert der Befolgsanteil, der einem Beamten für Überlassung einer Dienstwohnung von seiner Behörde einbehalten wird. Es sind jedoch in allen Fällen nie mehr als 15 vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen.

Die Festsetzung des ortsüblichen Mietwerts erfolgt durch den Magistrat.

§ 6.

Bei Gebäuden oder Räumen, bei denen ein ortsüblicher Mietwert nicht festzustellen ist, wird als Mietwert derjenige Betrag schätzungsweise eingestellt, welcher aufgewendet werden müßte, um die betr. Gebäude oder Räume pacht- oder mietweise zu beschaffen.

Die Schätzung erfolgt durch den Magistrat.

§ 7.

Der Eigentümer der in § 1 bezeichneten Räumlichkeiten ist verpflichtet, innerhalb zwei Wochen von dem Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Ereignisses ab dem Magistrat schriftlich Anzeige zu erstatten und hierbei die für die Bemessung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen, auch die hierauf bezüglichen Urkunden auf Verlangen vorzulegen; die gleiche Verpflichtung tritt bei Veränderung des Mietzins ein.

Auch den oder die Inhaber der betr. Räumlichkeiten trifft die gleiche Verpflichtung auf Anfrage.

§ 8.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Benutzung der Räumlichkeiten oder die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzins begonnen hat. Tritt dieser Zeitpunkt nach dem 15. eines Monats ein, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des folgenden Monats.

Sie erlischt, sofern eine neue Gebührenpflicht nicht begründet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung der Räumlichkeiten oder die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzins aufhört.

Ist bis zu diesem Tage der Eintritt der Gebührenpflicht aufhebenden Ereignisses von dem Eigentümer oder dem Gebührenpflichtigen nicht in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt das Ereignis erst mit dem Ablauf des folgenden Monats ein.

§ 9.

Die Müllabfuhrgebühr ist in vierteljährlichen Raten zu entrichten und wird — unbeschadet der Befugnis der früheren Entziehung und zur Vorauszahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres erhoben.

§ 10.

Die Veranlagung und Hebung der Müllabfuhrgebühr erfolgt für das laufende Steuerjahr.

Freistellung von der Gebühr hat indes von Amtswegen mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres einzutreten, wenn der Mietwert der neu bezogenen Wohnung unterhalb der gebührentfreien Grenze liegt.

Gegen die durch besondere Mitteilung (Steuerzettel) bekannt zu machende Veranlagung stehen den Gebührenpflichtigen die in den §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 11.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. März 1920.

216

Der Magistrat:

gez. Travers.

gez. Dr. Geh.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 6. April 1920.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden:

J. B. gez. Baummeister.

Verordnung

über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Verkauf von Kartoffeln in Preußen.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 in Verbindung mit dem § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) wird mit Zustimmung des Preussischen Staatsministeriums folgendes verordnet:

§ 1. Wer innerhalb des Wirtschaftsjahrs (16. September bis 15. September) mehr als 50 Zentner Kartoffeln vom Erzeuger kauft oder zu kaufen unternimmt, bedarf einer besonderen Erlaubnis nach Maßgabe dieser Verordnung. Auch die Personen, die bereits die Erlaubnis zum Handel gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 681) besitzen, bedürfen der besonderen Erlaubnis für den Kauf von Kartoffeln nach Maßgabe dieser Verordnung.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn persönliche Gründe der Erteilung entgegenstehen, insbesondere wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Verkäufer den Erzeugerpreis über den Preis von 25 M. je Zentner erheblich steigert oder Handlungen unternimmt, durch die dieser Preis umgangen wird, oder die geeignet sind, die Kartoffeln einer verbotswidrigen Verwendung zuzuführen.

§ 2. Die Erlaubnis zum Kauf von Kartoffeln gemäß § 1 wird auf Antrag erteilt und gilt für das Landesgebiet. Sie kann auf bestimmte Mengen beschränkt werden.

Die Erteilung erfolgt durch den Oberpräsidenten. Zuständig ist der Oberpräsident der Provinz, in deren Bezirk der Käufer seinen Wohnsitz oder seine Handelsniederlassung hat. Befindet sich der Wohnsitz oder die Handelsniederlassung im außerpreussischen Reichsgebiete, so ist der Oberpräsident jeder Provinz für die Erteilung der Erlaubnis zuständig; in diesem Falle muß dem Antrag eine Bescheinigung der für den Wohnsitz oder die Handelsniederlassung zuständigen Landesstatthalter beigebracht werden, daß Gründe der im § 1 Absatz 3 genannten Art der Erteilung nicht entgegenstehen.

Die Erteilung hat durch Ausstellung eines Erlaubnisscheins zu geschehen.

§ 3. Wird die Erlaubnis zum Kauf von mehr als 1000 bis 10 000 Zentner nachgefragt, so wird eine Gebühr in Höhe von 25 M. für die Erteilung der Erlaubnis erhoben. Wird die Erlaubnis nachgefragt für eine Menge von über 10 000 Zentner, so erhöht sich die Gebühr um 100 M. für je 10 000 Zentner.

§ 4. Wird die Erlaubnis erteilt für den Kauf von mehr als 10 000 Zentner, so ist die Erlaubnis an die Bedingung zu knüpfen, daß der zum Kauf nach § 1 Zugelassene sich verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu machen, wann, von wem, zu welchen Preisen und in welchen Mengen er Kartoffeln gekauft und an wen er sie weitergegeben hat.

Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Polizeibehörde, der Preisprüfungsstellen und des Oberpräsidenten vorzulegen.

§ 5. Die Erlaubnis auf Grund dieser Verordnung erlischt, wenn die Erlaubnis zum Handel gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 entzogen wird. Sie ist ferner zu entziehen, wenn nachträglich Umstände sich ergeben, die die Verlegung der Erlaubnis (§ 1 Absatz 3) rechtfertigen würden.

Zuständig für die Entziehung ist der Oberpräsident, der die Erlaubnis erteilt hat. Dem Oberpräsidenten der anderen Provinzen steht das Recht zu, die Entziehung der Erlaubnis zu beantragen. Wird dem Antrage nicht entsprochen, so ist der Antrag dem Staatskommissar für Volksernährung zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6. Gegen die Verlegung und die Entziehung der Erlaubnis ist Beschwerde an den Staatskommissar für Volksernährung zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 8. Der Oberpräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 15. November 1920 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Staatskommissar für Volksernährung.

Berlin, den 19. Oktober 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
F. v. Dr. Sagedorn.

Anträge auf Erlaubnis für den Ankauf von Kartoffeln im Preußen sind der zuständigen Polizeiverwaltung, die sie mit ihrer Ausführung versehen an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Kassel weiterleitet, einzureichen.

Bei Beurteilung der Anträge wird streng darauf gesehen, daß unzulässige Elemente vom Handel ausgeschlossen bleiben und unzulässige Warenbesitzer, wie Preisstrebereien und Ankauf von Kartoffeln zu unerlaubter Verwendung verhindert werden.

In allen Fällen ist anzugeben:

1. für welche Menge die Erlaubnis nachgesucht wird,
2. ob der Betreffende die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) bezieht, bzw. aus welchem Grunde sie bisher nicht beantragt oder versagt worden ist,
3. ob er sachkundig ist, d. h. seither mit Kartoffeln gehandelt hat.

Wiesbaden, den 2. November 1920.

Der Magistrat.

Arbeitsleistung durch die Erwerbslosen.

Auf Grund der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 hat der Erwerbslosenfürsorgeausschuß mit Zustimmung des Magistrats und im Einverständnis der Regierung einen Beschluß dahin gefaßt, daß alle Erwerbslosen, die eine Unterstützung beziehen, in jeder Woche 1 Vormittags- und 1 Nachmittagsarbeit, also zusammen 1 Tag in der Woche als Gegenleistung für die erhaltene Unterstützung mit Arbeiten beschäftigt werden. Die Arbeiten sollen nur in leichten Einrichtungen bestehen und es sollen nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die sonst nicht zur Ausführung kommen würden, so daß durch die Arbeitsleistung der Erwerbslosen der Stadt Ersparnisse nicht entstehen. Diese Anordnung geht von der Auffassung aus, daß das deutsche Volk, das in seiner Gesamtheit die Aufwendungen für die Unterstützung der Erwerbslosen, die leider nicht alle einen lohnenden Erwerb finden können, aufzubringen hat, eine Einheit darstellt, und daß es infolgedessen nicht unbillig erscheint, daß die Unterstützung beziehenden Erwerbslosen dafür eine Leistung vollbringen, die der Gesamtheit wieder zugute kommt: eine Leistung, die aber mangels Mittel nicht ausgeführt werden könnte, wenn die Erwerbslosen nicht als Gegenleistung für die Unterstützung diese Arbeit ausführen. In Aussicht genommen sind Straßen- und Wegereinigung, Instandhaltung von Friedhöfen und ähnliches. Der Magistrat gibt sich der Auffassung hin, daß die Erwerbslosen diese Gelegenheit freudig ergreifen werden, und daß das Gefühl, daß die Erwerbslosen sich leisten können, daß sie die Unterstützung durch die Arbeit, die sie leisten, sich verdient haben, sie veranlassen wird, sich freiwillig zu dieser Arbeit zu melden, so daß der Magistrat der Aufgabe enthoben wird, nach dieser Richtung hin einen Zwang auszuüben. Der Magistrat wendet sich deshalb an die Erwerbslosen mit dem Ersuchen sich freiwillig bei dem Arbeitsamt zu dieser Arbeit zu melden. Die Meldung wird gelegentlich der Abstellung der Karten entgegengenommen. Der Magistrat hat beschlossen, daß diejenigen, die die Arbeit freiwillig leisten, zur Verbesserung der Ernährung für jede Schicht 125 Gramm Hülsenfrüchte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollen diejenigen, die die Arbeit freiwillig leisten, bei der Vergebung von festen Arbeitsstellen durch das Arbeitsamt vorzugsweise berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1920.

Der Magistrat.

Brennholzverteilung.

Mit dem 30. Oktober d. J. ist der Brennholzverkauf auf Feld 3 und 4 der Brennholzarte beendet. Diejenigen Haushaltungen, die das auf die Felder zugebilligte Brennholz käuflich erstanden haben, müssen daselbe bis 15. November an den bezeichneten Ausgabestellen abgeholt haben.

Mit dem 1. November beginnt die Brennholzverteilung für das Feld 5 der Brennholzarte und zwar werden an alle Haushaltungen 8 Ztr. ab Lager oder frei Revier verabfolgt. Ausgegeben werden Brenngewichte für das Brennholz gegen Zahlung des Betrages an der Kasse des Stadt. Holzamtes, Rheinstraße 22 (ehemaliges Rheinhotel) in den Dienststunden von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags, an Samstagen nur vormittags, und zwar in folgender streng durchzuführender Reihenfolge:

Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben:

- | | |
|--------|----------------------------|
| A-B | am Montag, den 1. November |
| u. | Dienstag, den 2. |
| Bo-Bs | am Mittwoch, den 3. |
| u. | Donnerstag, den 4. |
| Br-C | am Freitag, den 5. |
| u. | Samstag, den 6. |
| D-E | am Montag, den 8. |
| F-G | Dienstag, den 9. |
| H | Mittwoch, den 10. |
| J-Ko | Donnerstag, den 11. |
| Kr-L | Freitag, den 12. |
| M-N | Samstag, den 13. |
| u. | Montag, den 15. |
| O-Ro | am Dienstag, den 16. |
| u. | Mittwoch, den 17. |
| Ru-Sch | am Donnerstag, den 18. |
| u. | Freitag, den 19. |
| St-U | am Montag, den 22. |
| u. | Dienstag, den 23. |
| u. | Mittwoch, den 24. |
| V-Z | am Donnerstag, den 25. |
| u. | Freitag, den 26. |
| A-Z | am Samstag, den 27. |
| u. | Montag, den 29. |
| u. | Dienstag, den 30. |

Vorgelassen sind:

der Haushaltsausweis und die Brennholzarte.
Die Brennholzart wird gegeben, je nachdem es der Betrieb zuläßt auf folgenden Ausgabestellen:
Bauhof an der Mainzer Str. (Eingang Weidenbornstr.),
Lagerhalle am Völkelpark,
Scharnhorststr. 16,
Platter Str. 102 (Zimmermeister Becht),
Lahnstr. 47 (Zimmermeister Koch).

Zur Ausgabe gelangt auf allen diesen Plätzen gemischtes Brennholz, 18 bis 21 cm lang geschnitten, während 14 bis 17 cm lang geschnittenes Brennholz auf dem Völkelpark 2 (neben dem Arbeitsamt) und Mainzer Straße ausgegeben wird.

Preise des Brennholzes für 1 Ztr.:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| 14-17 cm lang ab Lager | M. 16.00, frei Keller M. 18. |
| 18-21 | 15.00, 17. |

Wiesbaden, den 28. Oktober 1920.

Der Magistrat.

Gewerbegerichtswahl.

Zur Vornahme der Wahl werden die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer auf Sonntag, den 7. November l. J. von 9 Uhr mittags 9 Uhr bis abends 6 Uhr eingeladen. Die Wahl findet im Gymnasium II, Völkelpark statt.

Die Arbeitgeber bilden einen Wahlbezirk. Sie wählen in dem Zimmer Nr. 4, Erdgesch.

Für die Arbeitnehmer sind nach der Anmeldungsnummer zur Wählerliste 7 Wahlbezirke bestimmt. Es wählen die Arbeitnehmer im Wahlbezirk:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| I mit der Anmeldungsnummer | 1-1000 einschl. |
| II | im Zimmer Nr. 13 1. Gesch. |
| III | 1001-2000 einschl. |
| IV | im Zimmer Nr. 14 1. Gesch. |
| V | 2001-3000 einschl. |
| VI | im Zimmer Nr. 15 1. Gesch. |
| VII | 3001-4000 einschl. |
| | im Zimmer Nr. 18 1. Gesch. |
| | 4001-5000 einschl. |
| | im Zimmer Nr. 19 1. Gesch. |
| | 5001-6000 einschl. |
| | im Zimmer Nr. 28 1. Gesch. |
| | 6001-7200 einschl. |
| | im Zimmer Nr. 29 1. Gesch. |

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Das Wahlverfahren regelt sich nach den Grundrissen der Verhältnisse mit gebundenen Listen. Es kann bei Meinung der Ungültigkeit der Stimme nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, die beim Magistrat in der Zeit vom 16. bis 31. Juli l. J. eingereicht worden sind.

Das Wahlrecht wird in eigener Person durch verbedenen Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weissem oder weißlichem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen an sich tragen und sind von den Wählern in einem von Amtswegen zur Verfügung gestellten Umschlag, der keine Kennzeichen haben darf, abzugeben.

An der Wahl können sich als Wähler nur solche Personen beteiligen, die in den Wählerlisten eingetragen sind. Die Ausweisdokumente sind als Legitimation bei der Wahlhandlung vorzulegen.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1920.

662

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.

Gebührenordnung für Hebammen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) sehe ich für den Stadtkreis Frankfurt a. M. (einschließlich der Vororte) folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen mangels anderweitiger Vereinbarungen, Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar unbemittelte Personen oder Armenverbände die zur Zahlung Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln, aus den Mitteln einer nützlichen Stiftung, eines Organs der öffentlichen Gesundheitsverwaltung oder im Falle der Gewährung der Reichswochenhilfe (§ 195 a der Reichsversicherungsordnung) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des erforderlichen Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern (1-8) bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührenhöhen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 80 bis 300 M., für jede folgende Stunde 4-8 M.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Klumpfe, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Satz zu 1 auf 100-400 M.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Wölk für die Dauer bis zu 6 Stunden 25-100 M., für jede folgende Stunde 4-8 M.
4. Für jeden nach Maßgabe des Hebammenlehrebuches vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Beratungen, wie Auspumpen, Abstreifen, Katheterisieren, Waschen und Waschen des Kindes, bei Tage 6-15 M., bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Beratungen 4-10 M., bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache, außerhalb der Zeit der Geburt, einschließlich der Besuchsgeld 30-60 M., für eine solche Nachtwache 60-120 M.
7. Für eine Raterteilung, einschließlich Untersuchung in der Wohnung der Hebamme, bei Tage 3-10 M., bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch, 2 M.

§ 5. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

§ 6. Auslagen für die Straßenbahn sind zu ersetzen.

§ 7. Den Hebammen sind die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, sowie Gerätschaften, die wegen besonderer Umstände nach Anordnung des Kreisarztes vernichtet werden mußten, soweit Desinfektionsmittel, Verbandstoffe und Geräte nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 8. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührenordnung vom 29. September 1908 einschließlich der Nachträge wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1920.

Der Magistrat. Fürsorgeamt.

Gaben

für das warme Frühstück für bedürftige Schulkinder und für Brennmaterial für verheiratete Bedienstete nehmen entgegen: die Mitglieder der Fürsorge-Deputation, die Kasse des Fürsorgeamts, Marktstraße 1/3, Zimmer 15, sowie die Herren Kaufmann August Engel, Hauptgeschäft: Launstraße 12/14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2, Rheinstr. 123, Reigasse 2 und Paulbrunnstraße 13, Kaufmann Emil Hees, vorm. C. Alder, Gr. Burgstraße 16 und Kaufmann Karl Koch, Michaelsberg 2.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1920.

Der Magistrat. Fürsorgeamt.

Beheizung der Besatzungswohnungen.

Bezüglich der Beheizung der Besatzungswohnungen hat die Commission des Logements unterm 23. 10. d. J., Nr. 200, die Anordnung erlassen, daß die Offiziere mit den für die Zwecke erforderlichen Winterbrennstoffen durch die französische Intendantur versorgt werden. Demnach brauchen die Besatzungen keine Brennstoffe für die Beheizung der bei ihnen requirierten Räumlichkeiten zu beschaffen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1920.

Städtisches Wohnungsam.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden der städtischen Bureau werden für die Monate November bis Februar einschl., wie folgt festgesetzt:
a) werktäglich außer Samstagen: von 8 bis 1 Uhr und von 3 bis 6 1/2 Uhr,
b) Samstags: von 8 bis 1 1/2 Uhr,
c) bei der Schlachthofverwaltung bis auf weiteres für die Woche vom 8. bis 12. d. J. die Dienststunden im alten Rahmen von 8 bis 12 1/2 Uhr und von 3 bis 5 1/2 Uhr, Samstags von 8 bis 12 1/2 Uhr, die Abfertigung, das Kantar- und Verrechnungs-bureau und die Verwaltung des Wiesbadener Badebetriebes am Samstags nachmittags von 3 bis 6 1/2 Uhr, die Schlachthofverwaltung von 8 bis 4 1/2 Uhr.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1920.

Der Magistrat.

Verordnung

betr. beschränkte Beleuchtung von Schaufenstern und Eingängen.

Um vielfachen Wünschen aus den Kreisen der Geschäftswelt nachzukommen, soll eine beschränkte Beleuchtung der Schaufenster und der Eingänge zugelassen werden.

In Schaufenstern, deren Bodenhöhe kleiner als 2 m ist, ist bis zum jeweiligen polizeilich festgesetzten Bodenhöhe eine Gasglühlichtlampe oder eine elektrische Glühlampe bis 80 Kerzen gestattet; für größere Schaufenster sind eine oder mehrere Lampen deren Gesamtleuchtkraft nicht mehr als 200 Kerzen betragen darf, zugelassen.

Die Außenbeleuchtung, die Beleuchtung von Schaufenstern, Klammerbeleuchtung, sowie jede andere Art von Beleuchtung ist auch weiterhin verboten.

Für die Eingänge von Läden, Gastwirtschaften, Hotels usw. eine Beleuchtung des Einganges wegen der Sicherheit der Passanten nötig erscheint, kann auf besonderen Antrag eine beschränkte Beleuchtung auf jederseitigen Widerauf zugelassen werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß diese Beleuchtung zur Sicherheit des Verkehrs und nicht zur Klammerbeleuchtung der Fassade bestimmt ist. Die Genehmigung einer derartigen Beleuchtung findet an der Verwaltung des Stadt. Gas- bzw. Elektrizitätswesens zu richten.

Durch diese Freileuchtung darf die den Abnehmern der laufenden Geschäftsjahre mitgeteilte Gas- bzw. Strommenge nicht monatlich überschritten werden. Die Beschränkung der Beleuchtung ist einseitig einrichtend und darf die Genehmigung zur Beleuchtung von Eingängen nicht haben, müssen deshalb die Beleuchtung an anderen Stellen entsprechend vermindern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1920.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die städtische öffentliche Postkammer in der Schwabacher Straße wird werktäglich in der Zeit vom 16. September d. J. bis einschließlich 15. März n. J. in den Stunden von 7 1/2 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags ununterbrochen in Betrieb gehalten.

Wiesbaden, den 6. September 1920.

Städt. Kassenamt.

Gestorben.

Am 26. Oktober. Kaufmann Wilhelm Maas, 89 J. Philippine Schmidt, geb. Lang, 88 J. Schlerin Rosa Engel, 12 J. Hauptmann a. D. Hans Möller, 42 J. Invalide Franz Bauer, 77 J. Maria von Winnig, ohne Beruf, 89 J. Am 27. Oktober. Pfandwahr Peter Hermann, 79 J. Am 28. Oktober. Ehefrau Josefine Seiger, geb. Schwan, 54 J. Witwe Hildegard Fischer, geb. Wirtz, 74 J. Am 29. Oktober. Sohn, 7 M. Ehefrau Anna, Adolfin, Marie Moten, 68 J. Schmidt, 53 J.

Stadtkasse.

Wiesbadener Nachrichten.

— Vom Wochenmarkt. Auf dem Wochenmarkt (30. Okt.) waren folgende Großhandelspreise notiert: Apfel, ausgereift Tafelapfel 1. Qualität 1,40-1,60 M., 2. Qualität 1-1,2 M., Rohapfel 0,90 M., Weißkorn 0,20-0,25 M., Weizen 0,45 M., Weizen 0,45 M., Epinal 0,40-0,50 M., Weizen 0,40 M., Winterrogg 0,40 M., Weizen 1,80-2 M., 1,20-1,40 M., Rogg, gelbe 0,25 M., das Pfund 0,40-0,45 M., das Stiel. Gelbe Rüben (50 kg) 30 M., (50 kg) 50 M., Zwiebeln (50 kg) 85 M.

— Beheizung der Besatzungswohnungen. Die Besatzungen haben die Anweisung erhalten, daß die für die Beheizung der Besatzungswohnungen erforderlichen Brennstoffe unmittelbar von der französischen Intendantur an die Angehörigen der Besatzungen geliefert werden. Die Vermieter brauchen daher für die Beheizung erforderliche Brennmaterial nicht anzufordern und sind insbesondere nicht verpflichtet, auf eigene Kosten und dergleichen für requirierte Räumlichkeiten anzufordern.

— Gaslocher einzuregulieren, d. h. das richtige Verhältnis von Gas und Luft herzustellen, um einen guten Durchschlag der Flammen zu bewirken, andererseits aber auch eine gute Heizwirkung zu erzielen, bietet mancher Schwierigkeiten. Bei richtiger Anweisung ist das bekanntlich kostenlos in der Beratungsstelle für Gasverbraucher (8 1/2 bis 12 Uhr) erhältlich, kann sich aber jedermann selbst helfen. Die Beratungsstelle erklärt sich sogar bereit, in Fällen, in denen ihre Anleitung nicht zum Ziele geführt hat, helfend einzugreifen, sofern ihr die Gaslocher vorgeführt werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: D. Müller, Wiesbaden.